

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Friesland

Aufgrund der §§ 10, 71 - 73 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit §§ 69 ff. des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und den §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) in der Fassung vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am xxx für das Jugendamt des Landkreises Friesland folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Die Aufgaben des Jugendamtes nach dem SGB VIII und dem Nds. AG SGB VIII werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- 2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung „Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur“.

§ 2

- 1) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII und den beratenden Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Nds. AG SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:
 - a) eine Richterin oder ein Richter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Oldenburg vorgeschlagen wird,
 - b) eine Berufsberaterin oder ein Berufsberater des Arbeitsamtes, die/der von der Leiterin/vom Leiter der Agentur für Arbeit Wilhelmshaven vorgeschlagen wird,
 - c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendparlaments Friesland, die vom Vorstand des Kreisjugendparlaments Friesland vorgeschlagen werden.
- 2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.
- 3) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss durch die vom Kreistag zu treffende Feststellung, dass
 - a) bei Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 SGB VIII eine der Voraussetzungen für die Wahl weggefallen ist und
 - b) bei den übrigen Mitgliedern die Bestellung im Einvernehmen mit der benennenden Stelle widerrufen worden ist.Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied zu wählen oder zu bestellen. Das gleiche gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 3

- 1) Für die Geschäftsführung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag, die Kreisausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Friesland in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, mit Ausnahme der Bediensteten des Landkreises Friesland, erhalten Sitzungsvergütung nach Maßgabe der Entschädigungs-Satzung des Landkreises Friesland für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder in der jeweils gültigen Fassung, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Friesland vom 14.6.1993 außer Kraft.

Jever, den xxx

Sven Ambrosy
Landrat